

Grundlegende Geschäftsbedingungen für alle Vereinbarungen

1. Auftragserteilung, Auftragsabwicklung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit Abschluss einer Leistungsvereinbarung Vertragsinhalt. Allgemeine Geschäftsbeziehungen von Auftraggebern werden nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

Individuelle Geschäftsbedingungen können in den Vereinbarungen verankert werden. Sie sind ausdrücklich als abweichend gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezeichnen und haben Vorrang vor diesen.

1.2 Sofern ein Vertreter des Auftraggebers den Auftrag erteilt, weist dieser der KILOWATT auf Verlangen seine Berechtigung nach. KILOWATT ist nicht verpflichtet, diesen Nachweis zu verlangen.

1.3 Die Angebote der KILOWATT – auch in der Form unsererseits datierter und unterschriebener Leistungsvereinbarungen - sind 6 Monate gültig. Mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber werden die Leistungen, Termine und Preise verbindlich.

1.4 Die Leistungspflichten der KILOWATT beginnen erst, wenn die zur Auftragsabwicklung notwendigen organisatorischen, technischen oder sonstigen Voraussetzungen seitens des Auftraggebers gegeben sind. Werden die Voraussetzungen durch den Auftraggeber nachhaltig nicht erfüllt, stehen der KILOWATT das Recht zum Rücktritt oder der Kündigung zu.

KILOWATT wird den Auftraggeber darüber unverzüglich unterrichten und bereits entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen.

1.5 KILOWATT ist berechtigt, Leistung in ihrem Auftrag durch Dritte erbringen zu lassen.

2. Vertragslaufzeiten, Kündigungen

2.1 Die Vertragslaufzeit des Abrechnungsservice beträgt 2 Abrechnungsjahre, für Liegenschaften mit Funkausstattung 5 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.

Die Vertragsparteien können für Liegenschaften mit Funkausstattung eine jeweilige Verlängerungsfrist von 5 Jahren vereinbaren.

2.2 Die Vertragslaufzeiten des Geräteservice Miet entspricht der Eichfrist der Messgeräte bzw. der technisch bedingten Nutzungsdauer der Erfassungsgeräte, i.d.R. Warmwasser und Wärmehähler 5 Jahre, Kaltwasserzähler 6 Jahre sowie Funkmodule und Heizkostenverteiler 10 Jahre. Sie beginnt mit dem 1. des auf den tatsächlichen Montagetermin folgenden Monats.

Die Mietvereinbarung verlängert sich automatisch um eine weitere Vertragslaufzeit, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.

Ist der Auftraggeber Verbraucher und der Vertrag ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit nicht automatisch. Vertragsverlängerungen sind schriftlich zu vereinbaren.

2.3 Der Beginn und die Dauer der Vertragslaufzeit des Geräteservice Wartung wird frei vereinbart.

Eine automatische Verlängerung der Wartungsvereinbarungen ist ausgeschlossen. Für Wartungsvereinbarungen, die eine Garantiewartung zum Inhalt haben gelten individuelle Regelungen.

Eine Vereinbarung über Wartung oder Garantiewartung kann der Auftraggeber mit einer Frist von 3 Monaten zu einem jeden Jahr der Vertragslaufzeit vorfristig kündigen. KILOWATT steht ein solches Recht nicht zu.

2.4 im Falle der vorfristigen Kündigung einer Garantiewartungsvereinbarung erfolgt keine, auch nicht teilweise Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

2.5 Bei Veräußerung der Liegenschaft ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Anderenfalls bleibt der Auftraggeber aus dem Vertrag verpflichtet.

KILOWATT ist verpflichtet, der Übertragung des Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

2.6 Eine Kündigung ist schriftlich an KILOWATT zu richten und gilt erst nach Eingangsbestätigung seitens KILOWATT als zugegangen.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise gelten für die jeweilige Liegenschaft sowohl für die ersten als auch die verlängerten Vertragslaufzeiten. Die allgemeinen Preislisten sind eine Orientierung.

3.2 Nur solange und soweit KILOWATT für eine Liegenschaft mit dem Geräteservice nicht aber auch mit dem Abrechnungsservice beauftragt ist - oder umgekehrt -, wird sie eine jährliche Gebühr für die Stammdatenpflege berechnen.

3.3 Ändern sich während der Vertragslaufzeit gesetzliche und gesetzesähnliche Vorschriften oder technische Normen und Regelwerke, die zu einer nicht unwesentlichen Erhöhungen des Aufwandes der KILOWATT führen, kann diese eine Preisanpassung verlangen. Der Auftraggeber kann dies nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen.

3.4 Sonstige Preisanpassungen, die sich insbesondere aus veränderten Energie-, Lohn-, Material- und Finanzierungskosten oder Eichfristen oder Beglaubigungsgebühren ergeben, kann KILOWATT mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende einer Vertragslaufzeit verlangen. Lehnt der Auftraggeber diese Preisanpassung innerhalb 1 Monats ab, kommt dies einer ordentlichen Kündigung gleich.

3.5 Die angegebenen Einzelpreise sind Nettopreise, die vereinbarten Endpreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer nimmt KILOWATT eine Preisanpassung vor.

4. Rechnung und Zahlung

4.1 Die Leistungen des Abrechnungsservice stellt KILOWATT nach Freigabe der Abrechnung durch den Auftraggeber in Rechnung.

Sie kann 60% des vertraglichen Preises nach dem ausgeführten 2. Termin der Ablesung oder Erfassung der Werte als Abschlag in Rechnung stellen.

Stellt der Auftraggeber seinerseits die zur Abrechnung erforderlichen Daten nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Ab-

Allgemeine Geschäftsbedingungen Messdienste

rechnungsjahres zur Verfügung, ist KILOWATT berechtigt, die gesamte Gebühr zu berechnen.

4.2 Die Leistungen des Geräteservice Kauf stellt KILOWATT nach erfolgter Montage, mindestens nach dem 2. Termin vollständig in Rechnung.

4.3 Die vereinbarten jährlichen Ratenzahlungen des Geräteservice Miete oder Wartung stellt KILOWATT zu Beginn einer Abrechnungsperiode in Rechnung, gegebenenfalls anteilig ab erfolgter Montage.

Wurde bei Vertragsabschluss eine Sonderzahlung vereinbart, so wird diese spätestens mit der ersten Rate fällig.

4.4 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Arbeitstage. Die Zahlung hat unbar zu erfolgen. Schecks, Wechsel o.ä. werden nicht als Zahlung anerkannt.

4.4 Aufrechnungen des Auftraggebers mit Gegenforderungen sind nur zulässig, wenn die betreffende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

4.5 Der Zusatz „Zahlung unter Vorbehalt“ auf einer Zahlung ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig der Vorbehalt schriftlich angezeigt und begründet sowie mit einer Prüffrist versehen ist.

4.6 Rechnungen sind ausschließlich an die auf der Rechnung angegebene(n) Bankverbindung(en) zu zahlen.

4.7 Für Zahlungsverzug ab dem in der 1. Mahnung benannten, neuen Zahlungstermin berechnen wir Verzugszinsen mit 5 Prozentpunkten bei Privatpersonen als Auftraggeber und 8 Prozentpunkten bei Kaufleuten über dem Basiszinssatz. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatz aus dem Zahlungsverzug bleibt vorbehalten.

4.8 Bei mehrfachem Zahlungsverzug sowie begründeter Besorgnis über wesentliche Vermögensverschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit darf KILOWATT die Leistungen aussetzen und die sofortige Vorauszahlung aller - auch der nicht fälligen - Forderungen verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist KILOWATT berechtigt von allen Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten sowie die entstandenen und noch entstehenden Kosten und den entgangenen Gewinn zu berechnen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Ist eine Ablesung/Abrechnung aus Gründen die KILOWATT zu vertreten hat fehlerhaft, wird KILOWATT eine Berichtigung der Ablesung/Abrechnung vornehmen.

5.2 Unsere Gewährleistung für eine ordnungsgemäße Abrechnung entfällt insbesondere, wenn der Auftraggeber Veränderungen am Heizungs- und Wassersystem vornimmt ohne KILOWATT darüber zu informieren.

5.3 Treten bei Lieferung und Montage von Geräten und Zubehör offensichtliche Mängel auf, teilt der Auftraggeber diese innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der betroffenen Leistung der KILOWATT schriftlich mit. Etwaige nicht offensichtliche Mängel teilt er innerhalb 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels schriftlich mit.

5.4 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf Gründe zurückzuführen sind, die KILOWATT nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere:

- nachträgliche Veränderungen der Einbaubedingungen
- mangelhafte Funktion der Absperrrichtungen

- unsachgemäße Benutzung und Bedienung
- Beschädigungen und Zerstörungen von Geräten
- Beeinträchtigungen der Qualität des Wassers bzw. des Heizmediums.

5.5 Für die Mängelbeseitigung räumt der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist ein.

5.6 Eine Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die in Folge von Mängeln entstehen, für die KILOWATT die Gewährleistung ausgeschlossen hat.

5.7 KILOWATT haftet ohne Einschränkung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

Bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet KILOWATT nur für die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen (dies sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf) und dies auch nur für Schäden, die nach Art des fraglichen Geschäftes vertragstypisch und für KILOWATT vorhersehbar waren.

5.8 Eine Produkthaftung durch KILOWATT ist ausgeschlossen, da KILOWATT weder Hersteller noch Vertreibender unter eigenem Namen von Mess- und Erfassungsgeräten ist.

5.9 Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn KILOWATT hat einen Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

6. Datenschutz

6.1 KILOWATT verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. KILOWATT wird die vom Auftraggeber übergebenen personenbezogenen Daten nur vertragsgemäß im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung - insbesondere zur Abrechnung der Heiz-, Hausneben- oder sonstiger Betriebskosten - erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

6.2 Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den konkreten Erfordernissen der Vereinbarungen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Vertragspartner des Auftraggebers (Nutzer) ist eingeschlossen.

6.3 Der Auftraggeber ist für die Unterrichtung seiner Nutzer über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Das betrifft insbesondere den Erhalt und die Auswertung von Verbrauchsdaten bzw. -analysen auf der Grundlage der jährlichen Ablesungen, die einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedürfen.

6.4 KILOWATT wird für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten nur Personal oder Dritte einsetzen, das/die auf das Datengeheimnis verpflichtet ist/sind.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Storniert ein Auftraggeber vor Leistungserbringung durch KILOWATT einen Auftrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Abrechnungs-, Kauf- und Mietvereinbarun-

gen je bis zu 30 % der Auftragssumme. Bei Mietaufträgen ist die Grundlage für die Höhe der Entschädigung der dem Mietpreis entsprechende Kaufpreis. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein verlorener Aufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen ist.

7.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch KILOWATT sind zulässig, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Zumutbar ist eine Änderung u.a. nur dann, wenn für die Änderung ein triftiger Grund besteht und der Auftraggeber wirtschaftlich nicht wesentlich schlechter gestellt wird.

7.3 KILOWATT teilt dem Auftraggeber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten die Änderung mit, nennt ihm die triftigen Gründe hierfür und weist ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hin. Die Änderung gilt als angenom-

men, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb eines Monats nach dem Erhalt (Poststempel) der Änderung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang (Poststempel) bei KILOWATT.

7.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

7.5 Der Gerichtsstand für alle mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehende Streitigkeiten ist Meißen, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen für den Abrechnungsservice

8. Leistungsinhalt

KILOWATT übernimmt die manuelle Ablesung oder funkbasierte Auslesung der Verbrauchswerte an Mess- und Erfassungsgeräten, die Gesamtabrechnung der Abrechnungseinheit, die Aufschlüsselung nach Nutzergruppen und die Einzelabrechnung für Heiz- und Warmwasserkosten, Kaltwasserkosten sowie weiterer Betriebskosten. Besondere Leistungen sind Verbrauchsauswertungen und Effizienzanalysen für die Abrechnungseinheit sowie die Nutzer. Der konkrete Leistungsumfang wird in Abrechnungsvereinbarungen bestimmt.

9. Ablauf

9.1 Der Auftraggeber übermittelt KILOWATT bis spätestens 8 Wochen vor dem erstmaligen Ablesetermin alle für die Abrechnung erforderlichen Angaben insbesondere zur Liegenschaft, den Nutzern, den beheizten Flächen, den Messstellen und dem Verteilerschlüssel. Die Übermittlung kann schriftlich oder elektronisch mittels Datenträgeraustausch oder nach Vereinbarung über ein Portal erfolgen.

9.2 Die Ablesetermine stimmt KILOWATT rechtzeitig mit dem Auftraggeber ab und kündigt sie 14 Tage vor der Ablesung in geeigneter Weise - vorrangig durch Nutzerinformation und Aushang im Objekt - an. Für die Ablesung müssen die Erfassungsgeräte frei zugänglich sein.

Ist in einzelnen Nutzungseinheiten eine Ablesung ganz oder teilweise nicht möglich, wird innerhalb von 21 Tagen - nach vorheriger schriftlicher Ankündigung - ein zweiter Ablesetermin festgesetzt.

Ist dieser wiederum erfolglos, kann KILOWATT weitere, zunächst für den Auftraggeber kostenpflichtige Ablesetermine anbieten. Hat der Auftraggeber mit seinen Nutzern eine Weiterberechnung der Kosten vereinbart, werden diese Kosten in der Abrechnung dem Nutzer direkt zugerechnet.

9.3 Die für die Abrechnung im Abrechnungsjahr (z.B. Nutzerwechsel, Kosten) sowie die Änderungen von liegenschaftsbezogenen, abrechnungsrelevanten Daten (z.B. Abrechnungstichtag, Teilung oder Zusammenlegung von Nutzeinheiten, Anzahl oder Änderungen der Erfassungsgeräte, Heizkörper und Wasseranschlüsse) übermittelt der Auftraggeber unverzüglich an KILOWATT.

9.4 Erfolgt die Übermittlung der Angaben nicht mindestens bis 6 Monate nach Ende des Abrechnungsjahres, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine fristgemäße Abrechnung.

Wird auf Grund nachträglich korrigierter abrechnungsrelevanter Angaben eine erneute Abrechnung erforderlich, kann die KILOWATT den zusätzlichen Aufwand in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen, die mehrfach oder in erheblichem Umfang erfolgen.

Hat der Auftraggeber mit seinen Nutzern eine Weiterberechnung der Bearbeitung eines Nutzerwechsels mit/ohne Zwischenablesungen vereinbart, werden diese Kosten in der Abrechnung dem Nutzer angerechnet.

9.5 Eine Schätzung des Verbrauchs erfolgt, wenn es dem Auftraggeber wiederholt nicht möglich ist, einen Ablesetermin durchzusetzen. Sie wird auch dann vorgenommen, wenn bei der Ablesung festgestellt wird, dass Erfassungsgeräte defekt sind und/oder keine plausiblen Werte anzeigen.

Hat der Auftraggeber mit seinen Nutzern eine Weiterberechnung der Kosten einer verschuldeten Schätzung vereinbart, werden diese Kosten in der Abrechnung dem Nutzer direkt zugerechnet.

9.6 Bei Anlagen mit Funkmesstechnik ist jeweils der erste Termin der Auslesung anzukündigen. Die Regelungen der Wiederholungstermine gelten sinngemäß, wenn einzelne Geräte nicht ausgelesen werden können.

9.7 Vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer hat der Auftraggeber zu prüfen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Mengen und Kosten sowie über die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen richtig und vollständig sind.

10. Eine etwaige Haftung der KILOWATT wegen verspätet erstellter Abrechnungen setzt neben einem entsprechenden Verschulden eine Mahnung des Auftraggebers voraus.

11. KILOWATT ist berechtigt, alle vom Auftraggeber für die Abrechnung übersandten schriftlichen Unterlagen nach Übernahme in die digitale Verarbeitung zu vernichten. Die digitalen Unterlagen und Abrechnungsdaten hält KILOWATT 3 Jahre nach Freigabe der Abrechnung vor. Verlangt der Auftraggeber die Übermittlung dieser digitalen Unterlagen und Daten nicht innerhalb der genannten Frist, so löscht KILOWATT diese Daten.

Weitere Geschäftsbedingungen für den Geräteservice Lieferung und Montage (Kauf)

12. Leistungsinhalt

12.1 KILOWATT liefert und montiert Mess- und Erfassungsgeräte unter Einhaltung der Hersteller-Einbauvorschriften sowie einschlägigen Normen und Regeln der Technik.

Wurden vorhandene Geräte und Zubehör durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers montiert, geht KILOWATT davon aus, dass der Dritte diese ebenso eingehalten hat.

Der Ausbau und die Datenerfassung der Altgeräte sind mit im Leistungsumfang enthalten.

Nicht enthalten ist die Rückführung von Geräten an Dritte.

12.2 Die Montagestellen müssen frei zugänglich und die Absperreinrichtungen voll funktionsfähig sein sowie vom Auftraggeber vorbereitete oder vorgesehene Einbaustellen enthalten. Liegen diese Bedingungen nicht vor, kann KILOWATT auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zusätzliche Leistungen erbringen und dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

12.3 KILOWATT übernimmt die Meldung über den Einbau nach dem Mess- und Eichgesetz.

12.4 Die rechtzeitige Erneuerung von Geräten zur Einhaltung der Eichgültigkeit oder Sicherung der technischen Betriebsbereitschaft obliegt dem Auftraggeber.

Verlängern sich Mietvereinbarungen automatisch, obliegt KILOWATT der rechtzeitige Austausch. Auf die Rz. 14.2 und 14.3 wird hingewiesen.

12.5 Nur die Lieferung von Geräten und Zubehör ohne Montage ist ausgeschlossen.

12.6 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass KILOWATT, wenn es zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht erforderlich ist, weitere Geräte bzw. Zubehörteile in dem Gebäude montiert. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Montage der Mess- und Erfassungsgeräte Eingriffe in die Gebäudesubstanz (Heizkörper, Wände und Decken) erforderlich macht/machen kann und stimmt diesen zu.

12.7 Für die Funktion der Mess- und Erfassungsgeräte in den Wärme- und Versorgungssystemen des Gebäudes kann KILOWATT von einer defektfreien, funktionsfähigen, sachgerecht dimensionierten und parametrisierten Heizungsanlage sowie ebensolchen Verteilsystem des Auftraggebers ausgehen.

12.8 Die durch KILOWATT einzubauenden Geräte können in für den Auftraggeber zumutbarem Maß von den Altgeräten in Konstruktion, Form und Farbe abweichen.

13. Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

13.1 Der Gefahrenübergang für Waren auf den Auftraggeber erfolgt mit Abschluss der Montagen / des Tausches von Geräten und Zubehör. Bei einer Rücknahme von Waren aus Gründen, die die KILOWATT nicht zu vertreten hat, endet der Gefahrenübergang mit Eingang bei KILOWATT.

13.2 Geräte und Zubehör verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen, bei Ratenzahlungen der jeweils letzten Ratenzahlungen, Eigentum von KILOWATT. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet.

13.3 Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Entstehende Interventionskosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber darf über die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Er tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an KILOWATT zur Sicherung der Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Auf Verlangen von KILOWATT gibt der Auftraggeber die Abtretung dem Drittschuldner bekannt, erteilt alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt die Unterlagen aus.

Weitere Geschäftsbedingungen für den Geräteservice Miete, Wartung

14. Leistungsinhalt

14.1 Mit Abschluss einer Mietvereinbarung übernimmt KILOWATT die Montage eigener Geräte und überlässt sie im Anschluss dem Auftraggeber zum Gebrauch. Der Mietzeitraum entspricht der Eichdauer bzw. technischen Funktionsdauer (hier: Batterielaufzeiten) der Mess- und Erfassungsgeräte. Für die Dauer der Mietvereinbarung sorgt KILOWATT für die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Geräte.

14.2 Mit Abschluss einer Wartungsvereinbarung sorgt KILOWATT für die Funktions- und Betriebsbereitschaft von bereits montierten Geräten, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden. Der Wartungszeitraum kann frei vereinbart werden, ebenso der Eich- bzw. Funktionstausch einzelner Geräte.

14.3 Mit Abschluss einer Garantiewartungsvereinbarung wird zusätzlich zur Funktionssicherung während der Laufzeit der Eich- bzw. Funktionstausch ganzer Gerätegruppen am Ende der Eichgültigkeit bzw. der technischen Funktionsdauer durch KILOWATT übernommen.

15. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Störungen und Ausfälle von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden an KILOWATT zu melden, diese behebt die Störungen und Ausfälle ihrerseits unverzüglich.

Meldungen zu Störungen und Ausfällen durch Nutzer nimmt KILOWATT nur entgegen, wenn der Nutzer eine Gefahr in Verzug und eine Nichterreichbarkeit des Auftraggebers plausibel begründen kann. Die Festlegungen in Rz. 14 gelten auch hier.

16. Die Kosten der Behebung von Störungen und Ausfällen, die auf vom Auftraggeber bzw. seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten zu vertretende Beschädigungen zurückzuführen sind, einschließlich derer, die auf in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Gründe wie z.B. ursprüngliche oder nachträgliche Änderungen der Beschaffenheit des Wassers insbesondere durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämzung oder Verschmutzung, Korrosion durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder andere unabwendbare Umstände beruhen, trägt der Auftraggeber. Dies gilt auch für Kosten, die auf Grund unzutreffender Störungs- und Ausfallmeldungen seitens des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen entstehen oder einer vergeblichen Anfahrt zu einer angemeldeten Behebung.

17. Wird KILOWATT während der Laufzeit von Miet- oder Garantiewartungsvereinbarungen für weitere, einzelne Geräte beauftragt, werden die Miet- und Wartungsraten dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit der Gerätegruppe berechnet. Sollen die Raten pro Gerät jedoch gleich den bereits vereinbarten sein,

so hat der Auftraggeber eine entsprechende anteilige Sofortzahlung zu leisten.

Gleiches gilt, wenn der tatsächliche jeweilige Montagezeitpunkt nicht unwesentlich vom vereinbarten abweicht, diese Abweichung KILOWATT nicht zu vertreten hat und die Vertragslaufzeit nicht verlängert wird.

Die Sonderzahlungen sind nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig.

18. KILOWATT haftet nicht für Schäden, die bei einer ordnungsgemäßen Wartung (Betrieb und Instandsetzung) notwendigerweise, d.h. ohne schuldhaftes Einwirken und Verhalten, entstehen.

Weitere Geschäftsbedingungen für den Geräteservice Rauchwarnmelder

19. Leistungsinhalt

19.1 KILOWATT liefert und montiert Rauchwarnmelder sowie Rauch-, Hitze- und CO-Melder im System unter Einhaltung der Hersteller-Einbauvorschriften sowie einschlägigen Normen und Regeln der Technik.

Ein Parallelbetrieb mit vorhandenen Geräten und Zubehör die durch Dritte im Auftrag des Auftraggebers montiert wurden, ist aus Haftungsgründen ausgeschlossen.

Die Dokumentation der Einbausituation ist mit im Leistungsumfang enthalten. Nicht enthalten ist die Rückführung von Geräten an Dritte.

19.2 Eine Gebrauchsüberlassung der Geräte durch Abschluss von Mietvereinbarungen ist nicht im Leistungsumfang der KILOWATT enthalten.

Werden im Einzelfall Ratenzahlungen vereinbart, gehen abweichend von Rz.13.2 die Geräte mit Zahlung der ersten Rate in das Eigentum des Auftraggebers über.

19.3 Nur für Geräte, die durch KILOWATT geliefert und montiert wurden, schließt KILOWATT Wartungsvereinbarungen ab. Die Dokumentation der Wartung ist mit im Leistungsumfang enthalten.

19.4 Mit Abschluss einer Wartungsvereinbarung-RM sorgt die KILOWATT für die regelmäßigen, nach DIN 14676 vorgeschriebenen Funktionsprüfungen und beseitigt Funktionsstörungen, soweit sie durch KILOWATT zu vertreten sind.

19.5 Funktionsstörungen an den Geräten oder im System, die KILOWATT nicht zu vertreten hat, werden umgehend beseitigt. Änderungen der Anordnung von Rauchmeldern auf Wunsch des Auftraggebers oder der Nutzer oder infolge Nutzungsänderungen werden umgehend ausgeführt.

Diese Leistungen werden zusätzlich zu der Vergütung der Wartungsvereinbarung-RM berechnet. Eine gesonderte Beauftragung ist nicht erforderlich.

20. Hat für Geräte ein Jahr oder länger keine Wartungsvereinbarung-RM mit KILOWATT bestanden, so führt KILOWATT vor Beginn der Leistungsverpflichtung eine Bestandsaufnahme und einen Funktionstest durch. Es wird dafür eine Vergütung nach Aufwand erhoben.

21. Die Wartungsvereinbarung-RM wird unabhängig vom Beginn nach Rz.20 mit einer Laufzeit bis Ende der technisch bedingten Stromversorgung (Batteriewechsel), längstens für 10 Jahre geschlossen.

Rz.4.3 und 4.4 gelten entsprechend.

22. Soweit in den „Weiteren Geschäftsbedingungen für den Geräteservice Rauchmelder“ nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die übrigen Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Kilowatt contracting GmbH
Wasastraße 50
01445 Radebeul
www.kwcontract.de